

SATZUNG

Der Verein „Deutsche Donau Tourismus e.V.“ gibt sich folgende Satzung:

Präambel

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Deutsche Donau“, die seit 1988 aktiv ist, geben sich durch Erlass dieser Vereinssatzung erstmals eine eigene Rechtsform.

Mit der Überführung der Arbeitsgemeinschaft in den Verein „Deutsche Donau Tourismus e.V.“ unter Wahrung des Mitgliederbestandes soll die erfolgreiche Zusammenarbeit aller Mitglieder, insbesondere im touristischen Bereich, in neuer Rechtsform fortgesetzt werden.

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Donau Tourismus e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein will mit dem touristischen Markenzeichen „Deutsche Donau“ den Tourismus an der Donau fördern, insbesondere
 - den sanften Rad- und Wandertourismus sowie die Naherholung im Gebiet der Vereinsmitglieder verbessern,
 - touristische Angebote zusammenfassen, entwickeln und vermarkten sowie
 - bedarfsorientierte Informationsmaterialien schaffen und weiterentwickeln.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - die Wahrnehmung der Interessen der Tourismusregion „Deutsche Donau“
 - Stärkung und Weiterentwicklung der touristischen Marke „Deutsche Donau“,
 - die Interessenvertretung für den Tourismus im Vereinsgebiet gegenüber staatlichen Institutionen, Kommunen und der Öffentlichkeit im politischen Willensbildungsprozess,
 - Entwicklung und Umsetzung von touristischen Marketingkonzepten für das Vereinsgebiet, auch durch Präsenz bei Messen, Ausstellungen, Veranstaltungen usw.,
 - Intensive national und internationale Vernetzung sowie Kooperation mit den staatlichen, kommunalen, ehrenamtlichen und gewerblichen Akteuren im Vereinsgebiet,
 - Ansprechpartner für die touristische Infrastruktur entlang des Donauradwegs sowie Steuerung des Qualitätsmanagements,
 - Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Institutionen.

§3 Vereinsvermögen

1. Die Gründungsmitglieder bringen ihre Anteile am Vermögen der bisherigen Arbeitsgemeinschaft Deutsche Donau in den Verein ein. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen anteilig nach dem Beitragsaufkommen des Vorjahres den Mitgliedern zur Kulturförderung zu.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können Kommunen und Städte und kommunale Unternehmen die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erwerben, wenn diese ihren Sitz in einer im Umkreis von 20 km (Luftlinie) an der Donau gelegenen Gemeinde haben. Tourismusorganisationen, die einen direkten Bezug zur Donau aufweisen, können ebenfalls eine Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der/die Vorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied des Vorstands auf Empfehlung der Geschäftsführung.

Der Aufnahmeantrag von Mitgliedern der bisherigen ARGE Deutsche Donau kann nicht abgelehnt werden.

Eine Ablehnung muss ansonsten nicht begründet werden.

3. Für Mitglieder gemäß Abs. 2 beginnt die Mitgliedschaft mit der ersten Beitragszahlung. Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder durch Austritt, Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Ausschluss.

4. Der Austritt eines Mitgliedes gemäß vorstehendem Absatz kann nur zum Schluss des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Er ist gegenüber der Geschäftsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinspflichten zuschulden kommen lässt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Das auszuschließende Mitglied ist zuvor vom Vorstand zu hören.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Zudem führt ein(e) Geschäftsführer(in) und gegebenenfalls ein(e) Stellvertreter(in) die Vereinsgeschäfte. In beratender Funktion ist der Marketingausschuss tätig.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem/r weiteren Beisitzer(in)

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter(innen) – anwesend ist.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

4. Der/die Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und der / die Sprecher(in) des Marketingausschusses sowie die Rechnungsprüfer(in) haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

Der Vorstand kann weitere fachkundige Personen aus dem Tourismusbereich in den Vorstand berufen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

5. Der Vorstand entscheidet in allen strategischen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht dazu die Mitgliederversammlung gemäß § 8 oder der/die Geschäftsführer(in) und gegebenenfalls sein(e) Stellvertreter(in) gemäß § 9 berufen sind. Insbesondere entscheidet er in folgenden Angelegenheiten:
 1. Bestellung des/der Geschäftsführers/in und gegebenenfalls eines/r Stellvertreters/in
 2. Einrichtung eines Marketingausschusses und Berufung seiner Mitglieder nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze der Zusammensetzung
6. Zudem kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung ist zudem binnen 2 Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gesetzlich nicht vertretungsberechtigte Anwesende haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, um die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Für Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge und Umlagen ist eine Mehrheit von 60 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließt.
4. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Sitzungen werden durch eine(n) Vorsitzende(n) oder eine(n) Stellvertreter(in) geleitet und sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt.
6. Eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter sowie vom Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und vom Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. Erlass und Änderung der Satzung
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Zusammensetzung des Marketingausschusses
 4. Haushaltsplan
 5. Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) und Umlagen
 6. Bestellung der Rechnungsprüfer/in
2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins informieren zu lassen.

§9 Geschäftsführer

1. Der Verein hat eine(n) Geschäftsführer/Geschäftsführerin und gegebenenfalls eine(n) stellvertretende(n) Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer(in) verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele.
2. Der/die Geschäftsführer(in) und sein(e) Stellvertreter(in) haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Sitzungen sowie Mitwirkung beim Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 2. Erledigung der laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, insbesondere Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie Vornahme sonstiger Rechtshandlungen;
 3. Rechtshandlungen im Rahmen des Haushaltsplans /Erstellung des Haushaltsplans.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Marketingausschuss

1. Aufgabe des Marketingausschusses ist die Beratung des Vereins in konzeptioneller Hinsicht.
2. Die Mitglieder des Marketingausschusses werden – gleichlaufend mit dem Vorstand – für einen Zeitraum von 4 Jahren berufen.
3. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§11 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Deckung seines Aufwandes Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind am 20.01. des jeweiligen Jahres fällig.

§12 Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ulm, den